

20.04.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der künstlichen Befruchtung
beim Menschen (Fortpflanzungsmedizingesetz)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 7 b der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 2 sind die §§ 1 und 2 zu streichen.

Als Folge

- sind im Vorblatt in Abschnitt B "Lösung" in Absatz 2 der 3. und 4. Spiegelstrich (Seite 3 des Vorblattes) zu streichen.
- ist in der Begründung

a) in Abschnitt A. "Allgemeiner Teil"

- in Nummer 3 im letzten Absatz (Seite 13 der Vorlage) der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Strafwürdig sind insbesondere Verfahren, die die Menschenwürde verletzen oder andere hochrangige Rechtsgüter bedrohen."

- in Nummer 4

- in Absatz 5 (Seite 15 der Vorlage) Satz 2 und Satz 3 zu streichen.

- der Absatz 7 (Seite 15 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Zur Wahrung der Rechtseinheit ist eine bundeseinheitliche Regelung der künstlichen Befruchtung beim Menschen anzustreben."

Ausgeliefert am

20. APR. 1989

- in Nummer 5 der Absatz 2 und der Absatz 3 (Seite 15 der Vorlage) durch folgende Absätze zu ersetzen:

"Der Gesetzentwurf geht - wie auch der Rohentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Fortpflanzungsmedizin" für ein Gesetz zur Regelung der künstlichen Befruchtung beim Menschen - davon aus, daß die Verwendung von Spendersamen bei Ehepaaren und die homologe künstliche Befruchtung bei nicht verheirateten Paaren nicht generell strafrechtlich verboten sein soll."

- b) in Abschnitt B. "Besonderer Teil" in Unterabschnitt II. "Zu Art. 2"

- Nummer 1. "§ 1 (Verbotene Samenübertragung)" (Seite 19 ff. der Vorlage) zu streichen.
- Nummer 2. "§ 2 (Mißbrauch der extrakorporalen Befruchtung des intratubaren Gametentransfers)" (Seite 23 ff. der Vorlage) zu streichen.

Begründung:

1. Gesetzliche Verbote - insbesondere strafbewehrte - sind nur dann mit unserer grundgesetzlichen Wertordnung vereinbar, wenn die zu schützenden Rechtsgüter tatsächlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt oder die Verhaltensweisen generell gefährlich sind und der gebotene Schutz auf andere Weise nicht zu erreichen ist.

Nicht zu rechtfertigen sind:

- Das generelle Verbot der Verwendung von Spendersamen und
- die Beschränkung der künstlichen Befruchtung auf Ehepaare.

- 3 -

Unverhältnismäßig sind strafrechtliche Absicherungen, insbesondere:

- von Verboten der Verwendung von Spendersamen,
- der medizinischen Indikation sowie
- des Verbots von Ei- und Embryonenspende.

2. Verwendung von Spendersamen

Die im bayerischen Antrag erwähnten Gefahren für das Kindeswohl reichen nicht aus, die Verwendung von Spendersamen einem generellen Verbot zu unterwerfen.

Die heterologe künstliche Befruchtung trägt dazu bei, menschliches Leben zu schaffen. Es ist äußerst fraglich, ob sie zwangsläufig mit einer Gefährdung des Kindeswohls verbunden sein muß. Die heterologe Insemination wird seit Jahrzehnten auch in der Bundesrepublik - zwischenzeitlich flächendeckend - angewendet. Im In- und Ausland verdanken bereits mehrere tausend Kinder ihr Leben dem Einsatz von Spendersamen. Eine erhöhte Gefährdung der psychologischen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen konnte nicht festgestellt werden. Auch sonst gibt es keine Erkenntnisse, daß die Verwendung von Spendersamen generell schädliche Auswirkungen auf das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes hätte. Durch ein Verbot der heterologen künstlichen Befruchtung wäre eine nachträgliche Diskriminierung dieser Kinder vorprogrammiert.

Zudem würde sich ein generelles Verbot der heterologen Insemination nur schwer durchsetzen lassen, da die Methode relativ einfach zu handhaben ist und in fast allen

Nachbarländern strafflos angewendet werden kann. Ein Fortpflanzungstourismus hätte auch den Nachteil, daß die für die Wahrung des Kindeswohls unverzichtbaren Absicherungen unterlaufen werden könnten.

Der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die dem Kindeswohl ebenfalls absolute Priorität vor dem Kinderwunsch der Eltern einräumt, zeigt, daß Mißbrauchsgefahren wirksam begegnet werden kann. Durch eine streng gefaßte medizinische Indikation und eine am Kindeswohl orientierte psycho-soziale und ärztliche Beratung kann die heterologe künstliche Befruchtung auf Fälle beschränkt werden, in denen der ernsthafte Kinderwunsch eines verantwortungsvollen Ehepaares erfüllt wird.

Daß die Verwendung von Spendersamen zwangsläufig zu einer Belastung der Ehe führen muß, ist nicht nachvollziehbar. Eine Ehe dürfte vielmehr eher durch die ungewollte Kinderlosigkeit gefährdet sein, so daß die Erfüllung des Kinderwunsches dazu beitragen kann, die Ehe zu erhalten. Es sollte auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß beide Ehepartner der Maßnahme zustimmen müssen.

Ein generelles Verbot, Spendersamen zu verwenden, läßt sich nach alledem nicht rechtfertigen. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall festzustellen, ob das Wohl des Kindes gewahrt ist. Diese Entscheidung hat der Arzt nach einem sorgfältigen Beratungsgespräch zu treffen, bei dem auch das Ergebnis einer psycho-sozialen Beratung zu berücksichtigen ist. Unverzichtbar sind dabei die im Rohentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufgeführten strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

3. Künstliche Befruchtung bei Nicht-verheirateten

Ein generelles Verbot der künstlichen Befruchtung bei Nicht-verheirateten läßt sich ebenfalls nicht rechtfertigen. Eine umfassende Aufarbeitung der Problematik findet sich in dem Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Empfehlung V. 1. (Seite 41 ff.). Der bayerische Antrag enthält keine neuen Argumente.

Es kann davon ausgegangen werden, daß eine intakte Ehe für die Entwicklung des in ihr geborenen Kindes von erheblicher Bedeutung ist und daß sie in aller Regel das Wohl des jungen Menschen gewährleistet. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, daß das Kindeswohl wegen Fehlens einer rechtlichen Bindung zwischen den Eltern generell gefährdet wäre.

Auch ein nicht verheiratetes Paar, das ernstlich zur Übernahme von Elternverantwortung bereit und in der Lage ist, kann hinreichend Gewähr für das Kindeswohl bieten. Ein generelles Verbot, die Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung einem solchen Paar vorzuenthalten, stößt auf erhebliche Bedenken. Es ist zweifelhaft, ob ein entsprechendes Verbot im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz rechtlich überhaupt zulässig ist.

Die künstliche Befruchtung bei nichtverheirateten Paaren darf allerdings nur dann zugelassen werden, wenn das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes auf Dauer gewährleistet erscheint. Hier liegt ein Aufgabenschwerpunkt der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe geforderten ärztlichen und vor allem der psycho-sozialen Beratung.

Mißbrauchstatbestände (z. B.: Unterlaufen des Verbots der Ersatzmutterschaft) können - wie der Rohentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zeigt - wirksam unterbunden werden.

In unseren Nachbarländern ist die künstliche Befruchtung bei Nichtverheirateten zulässig. Auch hier gilt deshalb das im Zusammenhang mit der Verwendung von Spendersamen zum Fortpflanzungstourismus Gesagte.

4. Regelungsebene der Fahmenbedingungen

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat die einschränkenden Voraussetzungen, unter denen die Verwendung von Spendersamen und die künstliche Befruchtung bei Nichtverheirateten zulässig sein soll, im wesentlichen durch strafrechtliche Verbotsnormen abgesichert (vorwiegend Artikel 2 §§ 1 und 2 des Rohentwurfs).

Zwar ist die Zulassung der künstlichen Insemination im heterologen System und bei Nichtverheirateten von strengen Voraussetzungen abhängig zu machen. Ein Gebot der Rechtsordnung, Zuwiderhandlungen und damit im Zusammenhang stehende Verhaltensweisen mit Strafe zu bedrohen, ist jedoch nicht erkennbar. Das Mittel des Strafrechts sollte nur eingesetzt werden, wenn es unverzichtbar ist, weil andere Mittel zum Schutz der gefährdeten Rechtsgüter nicht ausreichen und der Unrechtsgehalt der Tat strafrechtliche Sanktionen erforderlich macht (ultima ratio/Verhältnismäßigkeit).

Wird ausschließlich die Überwindung einer ungewollten Kinderlosigkeit angestrebt und werden mit der handlung keine anderen Ziele verfolgt (z. B. Vorbereitung einer Ersatzmutterschaft, Auswahl des Spendersamens wegen besonderer Merkmale), ist der Unrechtsgehalt der Tat eher gering. Von krimineller Energie wird kaum die Rede sein können. Außerdem sind konkrete Gefahren für die zu schützenden Rechtsgüter (z. B. Kindeswohl) nicht gegeben.

Die nach den Vorschlägen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen, die lediglich aus ärztlicher Sicht oder unter Gesichtspunkten der Gesundheits- oder Sozialpolitik abzulehnen oder bedenklich sind, sollten durch Verbotsnormen außerhalb des Strafrechts unterbunden werden. Das gilt insbesondere für jedwede künstliche Befruchtung ohne Indikation, In-vitro-Fertilisation im heterologen System, Verwendung von Spendersamen bei Nichtverheirateten, Ei- und Embryonenspende oder künstliche Befruchtung alleinstehender Frauen.

Zwar muß eine Rechtszersplitterung auch bei diesen materien im Hinblick auf ihre gesellschafts- und rechtspolitische Bedeutung vermieden werden, nicht zuletzt, um internationale Lösungen nicht zu erschweren. Dennoch läßt sich eine umfassende strafrechtlich ausgerichtete Regelungskonzeption hierdurch allein nicht rechtfertigen.

Bundeseinheitliche Regelungen können durch - z. B. gesundheitsrechtlich ausgestaltete - übereinstimmende Ländergesetze etwa auf der Grundlage des fortgeschriebenen Rohentwurfs der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, erreicht werden. Kann Indessen eine Rechtszersplitterung zu den wesentlichen Punkten nicht verhindert werden, wenn die Regelung den Ländern überlassen bleibt, ist die Schaffung einer Bundeskompetenz in Betracht zu ziehen, wie sie der niedersächsische Gesetzesentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorsieht - BR-Drucks. 522/88.

Etwas anderes gilt jedoch für die Gefahr, unter dem Deckmantel der heterologen künstlichen Befruchtung gezielte Menschengzüchtung betreiben zu wollen, indem z. B. Samen verwendet wird, der im Hinblick auf besondere Eigenschaften, Fähigkeiten oder körperliche Merkmale des Spenders ausgewählt worden ist. Hier würde die absolute Grenze zulässiger Eingriffe in die Natur des Menschen überschritten. Die

186/3/83

- 8 -

Einmaligkeit und Zufälligkeit des Menschen sind wesentliche Fundamente seiner Individualität und Würde. Der Versuch, die genetische Ausstattung der Nachkommen nach seinen Vorstellungen zu manipulieren, würde zum Verfall des individuellen Eigenwertes führen und die personelle Unabhängigkeit bedrohen. Hier ist der Einsatz des Strafrechts gerechtfertigt.